

I. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend jeweils "Lieferant") geschlossenen, auch zukünftigen, Verträge, auch wenn wir auf sie im Einzelfall nicht gesondert hinweisen. Sie gelten auch dann ausschließlich, wenn der Lieferant, insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Bestellung

1. Bestellungen, Abrufe usw. sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. An die Bestellung sind wir zwei Wochen gebunden, innerhalb derer unsere Bestellung schriftlich anzunehmen ist.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Überschreitung des Termins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

3. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Teillieferungen und -leistungen sind unzulässig.

IV. Lieferung/Gefahrübergang/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle (DDP gemäß INCOTERMS 2000). Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung, die auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, sind mindestens zwei Drittel des berechneten Preises für die Verpackung gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Lieferung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise

Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die Preise gelten für fix und fertige Lieferungen und Leistungen und verstehen sich inkl. Umsatzsteuer, so dass für keine Position des Anschlags eine Nachforderung gestellt werden kann. Sollten im Zuge der Erfüllung des Auftrages nicht im Angebot enthaltene Arbeiten erforderlich werden, ist uns dies umgehend mitzuteilen. Solange unsere schriftliche Zustimmung zur Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten nicht vorliegt, haften wir für keinerlei hierdurch entstehende Kosten. Mehr- oder Mindermengen berechtigten keinesfalls zu einer Erhöhung des Einheitspreises.

VII. Rechnung/Zahlung

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreier Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinflussen Skonto- und Zahlungsfristen nicht.

VIII. Mängel/Rüge

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung einschließlich Aufmachung und Auszeichnung von Mängeln frei ist. Unsere Bestellung wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Bei Gefahr im Verzug oder sonst hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

3. Wir werden die Lieferung nach Ablieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen hin untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist dabei rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen abgesandt wird und dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung abgesandt wird und dem Lieferanten anschließend zugeht.

4. Unsere Mängelansprüche verjähren nach drei Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährung beginnt bei einer Nacherfüllung jeweils neu zu laufen.

IX. Produzentenhaftung/Schutzrechte/Versicherung

1. Werden wir aufgrund eines Produktfehlers von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Kosten ihrer Abwehr freizustellen, wenn er die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

2. Müssen wir wegen eines Produktfehlers nach Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückrufaktion zu erstatten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Wir werden den Lieferanten, sobald zumutbar, über Art und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre bestimmungsgemäße Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten und den notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Vereinbarungen hinsichtlich der Schutzrechte Dritter werden wir nicht ohne Zustimmung des Lieferanten schließen. Freistellungsansprüche nach dieser Ziffer verjähren in drei Jahren ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach zehn Jahren ab Ablieferung.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens zehn Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

X. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Pflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XI Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche gegen uns sind bei leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, sonstiger Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit sind Ersatzansprüche auf den von uns zur Zeit des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Von Haftungsansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant, soweit er den Schaden zu vertreten hat, frei.

XII. Geheimhaltung/Informationen/Beistellungen

1. Sämtliche von uns überlassene Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufzeichnungen usw. (Informationen), und Beistellungen (Ziffer 3) sowie sonst mit unserer Bestellung zusammenhängende kaufmännische und technische Einzelheiten sind geheimzuhalten und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für allgemein bekannte oder ohne Vertragsverletzung bekanntgewordene Informationen.

2. Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an ihnen vor. Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden und gehen in unser Eigentum über.

3. Von uns zur Verfügung gestellte Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Fertig- und Halbfertigprodukte und Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung oder der Zusammenbau von Beistellungen erfolgt für uns. Wir erwerben anteilig im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum am Gesamterzeugnis.

3. Informationen und Beistellungen werden vom Lieferanten für uns kostenfrei verwahrt. Sie sind unverzüglich mit Erledigung oder sonst bei Nichtannahme der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten daran nicht zu.

XIII. Allgemeines

1. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen teilweise oder insgesamt unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Klausel oder anderer Klauseln im Übrigen unberührt.

2. Es gilt Deutsches Recht.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Berlin.

4. Gerichtsstand ist Berlin. Wir dürfen den Lieferanten nach unserer Wahl jedoch auch an seinem Gerichtsstand in Anspruch nehmen.